

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Datum der Beantwortung: 08.09.2025

Beantwortung einer Anfrage

gemäß § 13 der Geschäftsordnung des Stadtrates der
Welterbestadt Quedlinburg und seiner Ausschüsse

Antwort Nr.: AntwBau/004/25

öffentlich

Datum der Anfrage: 28.08.2025

Anfragen der Fraktion Bürgerforum / Die PARTEI / Herr StR Wendler - Flugverkehr an Wochenenden

Flugverkehr an Wochenenden

An verschiedenen Wochenenden war über dem Stadtgebiet der WES beträchtlicher Flugverkehr zu beobachten. Besonders störend war das Überfliegen der auf dem Verkehrslandeplatz Ballenstedt stationierten Antonov. Aber auch viele Leichtflugzeuge überqueren das Stadtgebiet.

Fragen:

1. Ist es grundsätzlich erlaubt?
2. Wenn ja - gibt es zeitliche Einschränkungen?
3. Wenn nicht erlaubt, wird es zur Anzeige gebracht?

beantwortet durch:	Reuschel, Bernd	gez. Reuschel 9/9/25
Erforderliche Mitzeichnungen:	2.2 Allgemeine Gefahrenabwehr, Gewerbe, Meldewesen, Standesamt	gez. Reuschel 9/9/25
Fachbereich:	2 Recht, Ordnung, Kommunales	gez. M. Busch 10.9.25
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. F. Ruch 12.9.25

Beantwortung FB 2, SG. 2.2

Zu 1. und 2. Sämtliche im Zusammenhang der Nutzung des Luftraumes, einschließlich der Durchführung von Luftfahrtveranstaltungen und die Aufsicht und Überwachung der Flugplätze liegt in Zuständigkeit und Verantwortung des Landesverwaltungsamtes als obere Luftfahrt- und Luftsicherheitsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt. Das schließt die Festlegung bzw. Ausnahmen von Flugzeiten und Lärmangelegenheiten mit ein.

Zu 3. Beschwerden über Fluglärm können von Betroffenen in Wahrnehmung ihrer Rechtsinteressen bei der oberen Luftfahrtbehörde zur Anzeige gebracht werden.

Die hierzu notwendigen Auskünfte sowie die entsprechenden Formulare sind auf der Webseite des Landesverwaltungsamtes einseh- und abrufbar.